



ITZBund, Postfach 30 16 45, 53196 Bonn

An alle
Clearing Center

per E-Mail

Dienstszitz Frankfurt am Main
Wilhelm-Fay-Str. 11, 65936 Frankfurt

Bearbeitet von: RA Riesler

Tel. 0800/8007-545-1
Fax +49 (0) 69/20971-584
servicedesk@itzbund.de

17.02.2025

Betreff: ATLAS – Info 0733/25

Bezug: **06010302#0015#0720 – 0720/2025**

GZ: **06010302#0015#0733 – 0733/2025** (bei Antwort bitte angeben)

ATLAS – Allgemein:

Fachliche Änderungen nach dem Wartungsfenster 05 für ATLAS 10.1.2 am 22.02.2025

Mit dem Wartungsfenster 05 für ATLAS 10.1.2 am 22.02.2025 werden verschiedene Anpassungen in den ATLAS Echtbetrieb überführt.

Die vorliegende ATLAS-Info enthält eine Zusammenfassung der die Teilnehmer betreffenden wesentlichen Änderungen.

ATLAS – Einfuhr

SumA: Erweiterung der Anmelde­möglichkeiten für Zugelassene Empfänger (ZE):

Mit ATLAS-Info 0720/25 vom 28.01.2025 wurde über das Systemverhalten von ATLAS-SumA bei der Beendigung von Versandverfahren mit mehr als einer Einzelsendung seit dem Ende der Übergangsphase von NCTS Phase 4 auf NCTS Phase 5 informiert.

Mit WF 05 wird, neben der Abbildung der Einzelsendungsebenen eines NCTS-Vorgangs in Form mehrerer korrespondierender SumA-Vorgänge, den Teilnehmern als ZE alternativ ermöglicht, nur einen SumA-Vorgang für das gesamte Versandverfahren zu erzeugen. Unter Beibehaltung der NCTS-Kennzeichen 'X' und 'J' wird dabei folgendes Systemverhalten implementiert:

Wird vor Beendigung eines Versandverfahrens ein SumA-Vorgang mit dem Wert 'J' als "Kennzeichen NCTS-Versand" vorab übersendet, werden nun auch bei Versandverfahren mit mehreren Einzelsendungen keine weiteren SumA-Vorgänge je Einzelsendung mehr angelegt. Eine Ergänzung der Einzelsendungsnummer im Feld "Vorpapiernummer" entfällt damit ebenfalls.

Die Erledigung der während des bisherigen Systemverhaltens von Teilnehmern irrtümlich doppelt erzeugten SumA-Vorgänge ist im Benehmen mit den zuständigen Zollstellen vorzunehmen.

Für ZE, welche bereits in jedem je Einzelsendung vorab angelegten SumA-Vorgang die Einzelsendungsebenen korrekt mit dem Wert 'X' im Feld "Kennzeichen NCTS-Versand" verwenden, ändert sich das Systemverhalten nicht.

Für die Beendigung von Versandvorgängen mit mehr als einer Einzelsendung ohne vorab übersandte SumA-Vorgänge (ATB-Erzeugung über NCTS-Schnittstelle an der Zollstelle) ändert sich ebenfalls nichts. Hier bleibt es bei dem Anlegen korrespondierender SumA-Vorgänge je Einzelsendung.

Versand und Ausfuhr: UZK-Konformität bei MRN

Seit dem 02.12.2024 müssen MRN gemäß dem UZK dem Aufbau der NCTS-Phase 5 bzw. AES-Phase 1 entsprechen.

Aufgrund technischer Durchführbarkeit wurde der Jahreswechsel 2024/2025 als Zeitpunkt gewählt, MRN mit nicht rechtsgültigem Aufbau systemseitig durch ATLAS abzulehnen.

Für Versand gilt:

Versand-MRN, die ab dem Jahr 2025 generiert werden und an der vorletzten Stelle einen anderen Buchstaben als „J“, „K“, „L“ oder „M“ aufweisen, sind nicht mehr rechtskonform und werden daher systemseitig durch ATLAS abgewiesen.

Wenn in einer Versandanmeldung auf einen vorangegangenen Ausfuhrvorgang referenziert werden soll und die dazugehörige Ausfuhr-MRN im Jahr 2025 generiert wurde, muss die Ausfuhr-MRN, welche in der Versandanmeldung angegeben wird, an vorletzter Stelle einen der Buchstaben „A“, „B“ oder „E“ enthalten.

Für Ausfuhr gilt:

Bei Ausfuhr-MRN, die ab dem Jahr 2025 generiert werden, dürfen an vorletzter Stelle entsprechend nur die Buchstaben „A“, „B“ oder „E“ enthalten sein.

Sollte ein Vorgang mit nicht konformer MRN bearbeitet werden müssen, so ist hier papiermäßig weiter zu verfahren, da systemseitig keine weitere Bearbeitung des Vorganges erfolgen kann.

Das EDI-IHB wird in den Bereichen Versand und Ausfuhr an den entsprechenden Stellen zur nächsten Gelegenheit angepasst.

ATLAS-Ausfuhr

Wasserzeichen für AEO im Nachforschungersuchen

Wird im Rahmen eines Nachforschungersuchen in der Nachricht „Ausgang zur Ausfuhr“ (E_EXP_EXT) die Art des Ausgangs mit „Ausgang erfolgt, Alternativnachweis liegt vor“ angegeben und der Anmelder/Ausführer ist Inhaber einer AEO-Bewilligung wird auf dem Ausgangsvermerk statt des derzeit bestehenden Wasserzeichens „Alternativer Nachweis“ das Wasserzeichen „Alternativer Nachweis AEO“ angegeben.

ATLAS-Bewilligung/Merkblatt für Teilnehmer

Änderung der Beschreibungen von csv-Dateien

Aufgrund der Überarbeitung einiger Datenfelder für diverse Bewilligungsarten sind bis auf weiteres die folgenden Beschreibungen für den Aufbau von csv-Dateien für den Bewilligungsbereich zu nutzen.

Die entsprechende Angleichung der csv-Beschreibungen im Merkblatt für Teilnehmer erfolgt erst mit dem nächsten ATLAS Release 10.2.

Erstellen einer csv-Datei

Dem nachfolgenden Text im Zusammenhang mit den Tabellen kann entnommen werden, welche Angaben in welcher Reihenfolge bei der jeweiligen Bewilligungsart in der csv-Datei benötigt werden.

Folgende Regeln müssen bei der csv-Datei beachtet werden:

- Es dürfen keine Überschriften verwendet werden, lediglich die Daten/ Werte selbst.

- Die Werte müssen in der nachstehend genannten Reihenfolge durch ein Semikolon (;) getrennt sein.
- Das Feld „Warenbezeichnung“ darf maximal 2560 Zeichen und das Feld „Artikelbeschreibung“ maximal 240 Zeichen enthalten.
- Sofern die tarifliche Warenbeschreibung ein Semikolon enthält, ist diese durch einen Schrägstrich (/) zu ersetzen.
- Die einzelnen Datensätze müssen sich mindestens in einer Stelle unterscheiden (d.h. mindestens in einem Wert).
- Sofern optionale Angaben (Kannangaben oder bedingte Mussangaben) im Datensatz weggelassen werden, ist der nicht angegebene Wert trotzdem durch Semikola von den anderen Werten zu trennen (die ursprüngliche Anzahl der Semikola bleibt also immer gleich).
 - dies ist insbesondere bei Warenaufstellungen zu beachten, in welchen ein Nämlichkeitsmittel angegeben werden kann. Häufig ist dort die Angabe mindestens eines Nämlichkeitsmittels verpflichtend, bis zu acht weitere können aber bei Bedarf darüber hinaus angegeben werden

Von den Warennummern sind grundsätzlich mindestens die ersten 2 Stellen (Kapitelnummer) oder die gemäß dem Anhang A UZK-DA für das jeweilige Zollverfahren vorgesehenen Stellen des KN-Codes anzugeben; maximal können alle Stellen angegeben werden. Sofern je nach Verfahren/ Warenart jedoch mehr als die ersten 2 Stellen der Warennummer anzugeben sind und/ oder die Stellenangabe begrenzt ist, wird in den nachfolgenden Tabellen speziell darauf hingewiesen.

Beispiel (anhand einer csv-Datei für die Warenaufstellung einer Bewilligung EIR/A1):

Antrag Warenaufstellung A1.csv			
A	B	C	D
070110;Kartoffeln;Artikelnummern 111 - 130			
070110;Kartoffeln;			

1. Zeile:

Diese Zeile enthält alle möglichen Muss- und Kannangaben, die für diese Antragsart gefordert sind.

Warennummer;	Warenbezeichnung;	Artikelbeschreibung
070110;	Kartoffeln;	Artikelnummern 111 - 130

Sofern optionale Angaben (Kannangaben oder bedingte Mussangaben) im Datensatz weggelassen werden, ist der nicht angegebene Wert trotzdem durch Semikola von den anderen Werten zu trennen (die ursprüngliche Anzahl der Semikola bleibt also immer gleich).

2. Zeile:

Die Kannangabe „Artikelbeschreibung“ wurde hier weggelassen.

Warennummer;	Warenbezeichnung;	Artikelbeschreibung
070110;	Kartoffeln;	

Die Warenaufstellungen sollten - unter Beachtung der verfahrensspezifischen Mindestangaben - möglichst kurz gehalten werden.

Sofern jedoch die Einbeziehung von VuB-Waren oder die Inanspruchnahme weiterer Vereinfachungen beantragt wird, müssen die betreffenden Waren möglichst genau bezeichnet und die komplette Codenummer angegeben werden.

Die Werte der Warenaufstellung sind je nach Bewilligungsart verschieden. Die nachfolgenden Auflistungen geben Auskunft darüber, welche Angaben in der jeweiligen Bewilligungsart in einer csv-Datei benötigt werden. Der Aufbau des Datensatzes ist beizubehalten/ zu beachten.

Einfuhrwaren/ Ausfuhrwaren**Warenaufstellung für**

- das Verfahren der vereinfachten Zollanmeldung für die Überführungen in den Freien Verkehr (S1 und S2)/ in die Endverwendung (S1 und S2)/ in die Aktive Veredelung (S3)/ in das Zolllagerverfahren (S9):

Hinweis: Warennummern dürfen nicht in die csv-Datei aufgenommen werden.

Angabe	Muss	Kann	Hinweis
Warenbezeichnung;	X		Bitte geben Sie die Handelsbezeichnung und/ oder technische Bezeichnung der Ware an. Die Handelsbezeichnung und/ oder technische Bezeichnung muss hinreichend klar und detailliert sein, damit eine Entscheidung über den Antrag erlassen werden kann.
Artikelbeschreibung		X	

Warenaufstellung für

- das Verfahren der Anschreibung in der Buchführung des Anmelders für die Überführungen in den Freien Verkehr (A1)/ in die Endverwendung (A1)/ in die Aktive Veredelung (A3)/ in das Zolllagerverfahren (A9):

Angabe	Muss	Kann	Hinweis
Warennummer;	X		Bitte geben Sie mindestens die ersten vier Stellen des KN-Codes der betreffenden Waren an. Die Angabe der Codenummer (11-stellig) ist nur dann erforderlich, wenn Sie die Befreiung von der Gestellungspflicht beantragen.
Warenbezeichnung;	X		Anzugeben ist die Handelsbezeichnung und/ oder technische Bezeichnung der Ware. Die Handelsbezeichnung und/ oder technische Bezeichnung hat hinreichend klar und detailliert zu sein, damit eine Entscheidung über den Antrag erlassen werden kann.
Artikelbeschreibung		X	

Warenaufstellung für

- das Verfahren der Anschreibung in der Buchführung des Anmelders für die Überführungen in das Ausfuhrverfahren (AA):

Angabe	Muss	Kann	Hinweis
Warennummer;	X		Es sind mindestens die ersten 4 Stellen der Codenummer der Kombinierten Nomenklatur anzugeben.
Warenbezeichnung;	X		

Warenaufstellung für

- die vereinfachte Überführung in die Passive Veredelung (A7) und Ausfuhr (ZA):

Angabe	Muss	Kann	Hinweis
Warennummer von...;	X		mindestens 2 stellig maximal 8 stellig
Warennummer bis...;		X	mindestens 2 stellig maximal 8 stellig
Warenbezeichnung;	X		
Artikelbeschreibung		X	
Ausfuhrzollstelle deutsch;	X		<u>nur bei länderübergreifenden Bewilligungen:</u> Wenn zutreffend, dann den Wert „J“ angeben, ansonsten bleibt das Feld leer.
Ausfuhrzollstelle ausländisch	X		<u>nur bei länderübergreifenden Bewilligungen:</u> Wenn zutreffend, dann den Wert „J“ angeben, ansonsten bleibt das Feld leer.

Warenaufstellung für - die Bewilligung Zollwertrecht (ZW):

Angabe	Muss	Kann	Hinweis
Warennummer;	X		Es ist der 8 stellige KN-Code anzugeben.
Warenbezeichnung;	X		Anzugeben ist die Handelsbezeichnung und/ oder technische Bezeichnung der Ware. Diese hat hinreichend klar und detailliert zu sein, damit eine Entscheidung über den Antrag erlassen werden kann.
Artikelbeschreibung		X	Hier können Sie die Ware ergänzend zur Warenbezeichnung gemäß Ihrem betrieblichen Erfassungssystem beschreiben (z.B. Artikelnummer, Ordnungsmerkmale usw.).

Warenaufstellung (Einfuhrwaren) für - die Bewilligung Zolllager (LA, LB, LC):

Hinweis: Aus technischen Gründen ist es notwendig, dass zwei Warenaufstellungen zur Verfügung gestellt werden.

Warenaufstellung_Antrag

Angabe	Muss	Kann	Hinweis
Warennummer		X	Anzugeben sind die ersten vier Stellen des KN-Codes der Waren, die in das Zolllagerverfahren übergeführt werden sollen. Wird der Antrag für unterschiedliche Waren gestellt, kann das Datenelement frei bleiben. In diesen Fällen ist die Warenbezeichnung anzugeben.
Warenbezeichnung;	X		Anzugeben ist die Handelsbezeichnung und/ oder technische Bezeichnung der Ware. Die Handelsbezeichnung und/ oder technische Bezeichnung hat hinreichend klar und detailliert zu sein, damit eine Entscheidung über den Antrag erlassen werden kann. Sofern Sie die Verwendung von Ersatzwaren beantragen, sind zudem Einzelheiten über die Handelsqualität und die technischen Merkmale der Ware anzugeben.
Artikelbeschreibung;		X	
1. Nämlichkeitsmittel;	X	X	Anzugeben sind die vorgesehen Maßnahmen zur Nämlichkeitssicherung durch Auswahl des einschlägigen Codes. Diese Angabe ist nicht erforderlich, wenn diesbezüglich die Verwendung von Ersatzwaren beantragt wird.
Sonstiges zum 1. Nämlichkeitsmittel	X.	X	Nur Mussangabe, wenn als Nämlichkeitsmittel 7 gewählt wurde, ansonsten Kannangabe. Die Erläuterungen zum Nämlichkeitsmittel dürfen maximal 2560 Zeichen umfassen
2. Nämlichkeitsmittel;		X	s.o.
Sonstiges zum 2. Nämlichkeitsmittel	X	X	s.o.
3. Nämlichkeitsmittel;		X	s.o.
Sonstiges zum 3. Nämlichkeitsmittel	X	X	s.o.
4. Nämlichkeitsmittel;		X	s.o.

Angabe	Muss	Kann	Hinweis
Sonstiges zum 4. Nämlichkeitsmittel	X	X	s.O.
5. Nämlichkeitsmittel;		X	s.O.
Sonstiges zum 5. Nämlichkeitsmittel	X	X	s.O.
6. Nämlichkeitsmittel;		X	s.O.
Sonstiges zum 6. Nämlichkeitsmittel	X	X	s.O.
7. Nämlichkeitsmittel;		X	s.O.
Sonstiges zum 7. Nämlichkeitsmittel	X	X	s.O.
8. Nämlichkeitsmittel;		X	s.O.
Sonstiges zum 8. Nämlichkeitsmittel	X	X	s.O.
9. Nämlichkeitsmittel;		X	s.O.
Sonstiges zum 9. Nämlichkeitsmittel	X	X	s.O.

Warenaufstellung_Bewilligung

Angabe	Muss	Kann	Hinweis
Warenbezeichnung;	X		Anzugeben ist die Handelsbezeichnung und/ oder technische Bezeichnung der Ware. Die Handelsbezeichnung und/ oder technische Bezeichnung hat hinreichend klar und detailliert zu sein, damit eine Entscheidung über den Antrag erlassen werden kann. Sofern Sie die Verwendung von Ersatzwaren beantragen, sind zudem Einzelheiten über die Handelsqualität und die technischen Merkmale der Ware anzugeben.
Artikelbeschreibung;		X	
1. Nämlichkeitsmittel;	X	X	Anzugeben sind die vorgesehen Maßnahmen zur Nämlichkeitssicherung durch Auswahl des einschlägigen Codes. Diese Angabe ist nicht erforderlich, wenn diesbezüglich die Verwendung von Ersatzwaren beantragt wird.
Sonstiges zum 1. Nämlichkeitsmittel	X	X	Nur Mussangabe, wenn als Nämlichkeitsmittel 7 gewählt wurde, ansonsten Kannangabe. Die Erläuterungen zum Nämlichkeitsmittel dürfen maximal 2560 Zeichen umfassen
2. Nämlichkeitsmittel;		X	s.o.
Sonstiges zum 2. Nämlichkeitsmittel	X	X	s.o.
3. Nämlichkeitsmittel;		X	s.o.
Sonstiges zum 3. Nämlichkeitsmittel	X	X	s.o.
4. Nämlichkeitsmittel;		X	s.o.
Sonstiges zum 4. Nämlichkeitsmittel	X	X	s.o.
5. Nämlichkeitsmittel;		X	s.o.
Sonstiges zum 5. Nämlichkeitsmittel	X	X	s.o.
6. Nämlichkeitsmittel;		X	s.o.
Sonstiges zum 6. Nämlichkeitsmittel	X	X	s.o.
7. Nämlichkeitsmittel;		X	s.o.
Sonstiges zum 7. Nämlichkeitsmittel	X	X	s.o.
8. Nämlichkeitsmittel;		X	s.o.
Sonstiges zum 8. Nämlichkeitsmittel	X	X	s.o.
9. Nämlichkeitsmittel;		X	s.o.
Sonstiges zum 9. Nämlichkeitsmittel	X	X	s.o.

Warenaufstellung (Einfuhrwaren) für - die Bewilligung Endverwendung (FV):

Hinweis: Eine konkrete Warennummern und Warenbezeichnungen umfassende Warenaufstellung ist im Rahmen der Endverwendung fachlich nicht erforderlich, wenn es sich um Waren der Besonderen Bestimmung Buchstaben A oder B des EZT oder um Waren zur industriellen Montage von Kraftfahrzeugen handelt. Auf das Übermitteln einer csv-Datei kann daher in einem solchen Fall verzichtet werden.

Angabe	Muss	Kann	Hinweis
Warennummer;	X		Anzugeben ist der TARIC-Code (10-stellig) und ggf. der TARIC-Zusatzcode
Warenbezeichnung;	X		Anzugeben ist die Handelsbezeichnung oder die technische Bezeichnung der Waren. Diese muss so klar und detailliert sein, dass eine Entscheidung über den Antrag möglich ist
Artikelbeschreibung;		X	
Menge;	X		Die Mengenangabe darf maximal 10 Ziffern vor dem Komma und maximal 6 Nachkommastellen umfassen. Tausenderpunkte dürfen <u>nicht</u> angegeben werden. Anzugeben ist die voraussichtliche Warenmenge (insgesamt), die während der Gültigkeit der Bewilligung in die Endverwendung übergeführt wird.
Maßeinheit;	X		
Maßeinheit Qualifikator;		X	
Wert (EUR);	X		Die Wertangabe darf maximal 14 Ziffern <u>vor</u> dem Komma und maximal 2 Nachkommastellen umfassen. Tausenderpunkte dürfen <u>nicht</u> angegeben werden. Anzugeben ist der voraussichtliche Höchstwert (in Euro) der Waren, die in die Endverwendung übergeführt werden sollen.
Währung;	X		Als Währung ist EUR anzugeben.
Ausbeute;		X	Wird die Angabe einer bestimmten Ausbeute verlangt, so ist entweder die Ausbeute, die durchschnittliche Ausbeute oder gegebenenfalls die Methode zur Bestimmung der Ausbeute anzugeben, es sei denn, in den für bestimmte Bereiche geltenden Unionsvorschriften ist die Ausbeute bereits festgelegt worden. Die Ausbeute oder die durchschnittliche Ausbeute ist anhand der tatsächlichen Verhältnisse zu bestimmen, unter denen sich die Endverwendung vollzieht oder vollziehen soll.
Kennzeichen automatische Fristverlängerung;			Hier ist kein Wert anzugeben bzw. dieses Feld bleibt leer.
Nämlichkeit (1. Nämlichkeitsmittel);	X		Anzugeben sind die vorgesehen Maßnahmen zur Nämlichkeitssicherung durch Angabe des einschlägigen Codes.
Sonstiges zum 1. Nämlichkeitsmittel	X	X	Nur Mussangabe, wenn als Nämlichkeitsmittel 7 gewählt wurde, ansonsten Kannangabe. Die Erläuterungen zum Nämlichkeitsmittel dürfen maximal 2560 Zeichen umfassen.
Nämlichkeit (2. Nämlichkeitsmittel);		X	s.o.

Angabe	Muss	Kann	Hinweis
Sonstiges zum 2. Nämlichkeitsmittel	X	X	s.o.
Nämlichkeit (3. Nämlichkeitsmittel);		X	s.o.
Sonstiges zum 3. Nämlichkeitsmittel	X	X	s.o.
Nämlichkeit (4. Nämlichkeitsmittel);		X	s.o.
Sonstiges zum 4. Nämlichkeitsmittel	X	X	s.o.
Nämlichkeit (5. Nämlichkeitsmittel);		X	s.o.
Sonstiges zum 5. Nämlichkeitsmittel	X	X	s.o.
Nämlichkeit (6. Nämlichkeitsmittel);		X	s.o.
Sonstiges zum 6. Nämlichkeitsmittel	X	X	s.o.
Nämlichkeit (7. Nämlichkeitsmittel);		X	s.o.
Sonstiges zum 7. Nämlichkeitsmittel	X	X	s.o.
Nämlichkeit (8. Nämlichkeitsmittel);		X	s.o.
Sonstiges zum 8. Nämlichkeitsmittel	X	X	s.o.
Nämlichkeit (9. Nämlichkeitsmittel);		X	s.o.
Sonstiges zum 9. Nämlichkeitsmittel	X	X	s.o.

**Warenaufstellung (Einfuhrwaren) für
- die Bewilligung Vorübergehende Verwendung (VV):**

Angabe	Muss	Kann	Hinweis
Warennummer;	X		Hier sind die ersten 4 Stellen der Codenummer der Kombinierten Nomenklatur anzugeben.
Warenbezeichnung;	X		Anzugeben ist die Handelsbezeichnung und/ oder technische Bezeichnung der Waren. Diese muss so klar und detailliert sein, dass eine Entscheidung über den Antrag möglich ist.
Artikelbeschreibung;		X	Hier können Sie die Waren ergänzend zur Warenbezeichnung gemäß Ihrem betrieblichen Erfassungssystem beschreiben (z.B. Artikelnummer, Ordnungsmerkmale usw.)
Kennzeichen automatische Fristverlängerung (F.)			Hier ist kein Wert anzugeben bzw. dieses Feld bleibt leer.
Menge;	X		Die Mengenangabe darf maximal 10 Ziffern vor dem Komma und maximal 6 Nachkommastellen umfassen. Tausenderpunkte dürfen <u>nicht</u> angegeben werden. Anzugeben ist die voraussichtliche Warenmenge (insgesamt), die während der Gültigkeit der Bewilligung in die vorübergehende Verwendung überführt werden soll.
Maßeinheit;	X		Es dürfen maximal 4 Zeichen (Zahlen/ Buchstaben) angegeben werden.
Maßeinheit Qualifikator;		X	
Wert (EUR);	X		Die Wertangabe darf maximal 14 Ziffern <u>vor</u> dem Komma und maximal 2 Nachkommastellen umfassen. Tausenderpunkte dürfen <u>nicht</u> angegeben werden. Anzugeben ist der voraussichtliche Höchstwert der Waren, die in die vorübergehende Verwendung überführt werden sollen, in Euro.
Währung;	X		Als Währung ist EUR anzugeben.
Eigentümer;	X		Der Name des Eigentümers darf maximal 70 Zeichen umfassen.
Straße / Hausnummer;	X		Der Straßename und die Angabe der Hausnummer dürfen maximal 70 Zeichen umfassen.
Land;	X		Hier ist der 2-stellige Ländercode anzugeben.
PLZ;	X		Die Postleitzahl darf maximal 9 Zeichen umfassen.
Ort	X		Die Ortsbezeichnung darf maximal 35 Zeichen umfassen.
1. Nämlichkeitsmittel;	X		Die beabsichtigte Maßnahme zur Nämlichkeitssicherung ist durch Angabe des einschlägigen Codes (Ziffer, 1-stellig) anzugeben.
Sonstiges zur 1. Nämlichkeit;	X	X	Nur Mussangabe, wenn als Nämlichkeitsmittel 7 gewählt wurde, ansonsten Kannangabe. Die Erläuterungen zum Nämlichkeitsmittel dürfen maximal 2560 Zeichen umfassen.
2. Nämlichkeitsmittel;		X	s.o.
Sonstiges zur 2. Nämlichkeit;	X	X	s.o.
3. Nämlichkeitsmittel;		X	s.o.
Sonstiges zur 3. Nämlichkeit;	X	X	s.o.

Angabe	Muss	Kann	Hinweis
4. Nämlichkeitsmittel;		X	s.o.
Sonstiges zur 4. Nämlichkeit;	X	X	s.o.
5. Nämlichkeitsmittel;		X	s.o.
Sonstiges zur 5. Nämlichkeit;	X	X	s.o.
6. Nämlichkeitsmittel;		X	s.o.
Sonstiges zur 6. Nämlichkeit;	X	X	s.o.
7. Nämlichkeitsmittel;		X	s.o.
Sonstiges zur 7. Nämlichkeit;	X	X	s.o.
8. Nämlichkeitsmittel;		X	s.o.
Sonstiges zur 8. Nämlichkeit;	X	X	s.o.
9. Nämlichkeitsmittel;		X	s.o.
Sonstiges zur 9. Nämlichkeit;	X	X	s.o.

**Warenaufstellung (Ausfuhrwaren) für
- die Bewilligung Passive Veredelung (PV):**

Angabe	Muss	Kann	Hinweis
Warennummer;	X		Anzugeben sind mindestens die ersten vier Stellen des KN-Codes der betreffenden Ware. Der 8-stellige KN-Code ist anzugeben, sofern Sie die Verwendung von Ersatzwaren oder die Inanspruchnahme des Standardaustauschs beantragen oder wenn die Ware unter den Anhang 71-02 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 fällt.
Warenbezeichnung;	X		Anzugeben ist die Handelsbezeichnung und/ oder technische Bezeichnung der Ware. Diese hat hinreichend klar und detailliert zu sein, damit eine Entscheidung über den Antrag erlassen werden kann. Sofern Sie die Verwendung von Ersatzwaren oder die Inanspruchnahme des Standardaustauschs beantragen, sind zudem Einzelheiten über die Handelsqualität und die technischen Merkmale der Ware anzugeben. Die Beschreibung der Warenbezeichnung darf maximal 2560 Zeichen umfassen.
Artikelbeschreibung;		X	Hier können Sie die Ware ergänzend zur Warenbezeichnung gemäß Ihres betrieblichen Erfassungssystems beschreiben (z.B. Artikelnummer, Ordnungsmerkmale usw.)." Die Artikelbeschreibung darf maximal 240 Zeichen umfassen.
Ausbeute;	X		Anzugeben ist der voraussichtliche (ggf. durchschnittliche) Ausbeutesatz sowie die für die Bestimmung dieses Satzes verwendete Berechnungsmethode. Die Beschreibung der Ausbeute darf maximal 2560 Zeichen umfassen.
Menge;	X		Hier ist die voraussichtliche Warenmenge anzugeben, die während der Gültigkeit der Bewilligung in die passive Veredelung überführt werden soll. Die Mengenangabe darf maximal 10 Ziffern vor dem Komma und maximal 6 Nachkommastellen umfassen. Tausenderpunkte dürfen <u>nicht</u> angegeben werden.
Maßeinheit;	X		
Maßeinheit Qualifikator;		X	
Wert in EUR;	X		Anzugeben ist der voraussichtliche Höchstwert der Waren der vorübergehenden Ausfuhr in Euro. Die Wertangabe darf maximal 14 Ziffern <u>vor</u> dem Komma und maximal 2 Nachkommastellen umfassen. Tausenderpunkte dürfen <u>nicht</u> angegeben werden.
Währung;	X		Als Währung ist EUR anzugeben.
SDE;	X		Hier legen Sie fest, für welche Waren die Möglichkeit der Abgabe einer Anmeldung zur passiven Veredelung unter Inanspruchnahme der Bewilligung für die vereinfachte Zollanmeldung (Bewilligung SDE PV) bestehen soll. Bitte beachten Sie, dass hierfür eine gesonderte Bewilligung SDE PV notwendig ist. Zulässige Werte sind „J“ oder „N“. J wenn Ja N wenn Nein

Angabe	Muss	Kann	Hinweis
Code wirtschaftliche Voraussetzungen;	X		Für jede Ware der vorübergehenden Ausfuhr sind Angaben zu den wirtschaftlichen Voraussetzungen (Artikel 211 Absatz 4 Buchstabe b) UZK) zu machen. Erfassen Sie hierzu den zutreffenden Code. Handelt es sich um eine Ware des Anhangs 71-02, die nicht ausgebessert werden soll, geben Sie bitte behelfsweise den Code "7" an und weisen in den „Erläuterungen der wirtschaftlichen Voraussetzungen“ darauf hin, dass es sich um eine solche Ware handelt.
Erläuterungen der wirtschaftlichen Voraussetzungen;	X		Hier können Sie weitergehende Angaben zu den wirtschaftlichen Voraussetzungen machen. Andernfalls vermerken sie "OHNE". Handelt es sich jedoch um eine Ware des Anhangs 71-02, die nicht ausgebessert werden soll, geben Sie dies hier an. Die Erläuterungen zu den wirtschaftlichen Voraussetzungen dürfen maximal 2560 Zeichen umfassen.
1. Nämlichkeitsmittel;	X	X	Die beabsichtigte Maßnahme zur Nämlichkeitssicherung ist durch Verwendung des einschlägigen Codes anzugeben. Diese Angabe ist nicht erforderlich, wenn diesbezüglich die Verwendung von Ersatzwaren oder der Standardaustausch beantragt wird.
Sonstiges zum 1. Nämlichkeitsmittel	X	X	Nur Mussangabe, wenn als Nämlichkeitsmittel "7" gewählt wurde, ansonsten Kannangabe. Die Erläuterungen zum Nämlichkeitsmittel dürfen maximal 2560 Zeichen umfassen.
2. Nämlichkeitsmittel;		X	s.o.
Sonstiges zum 2. Nämlichkeitsmittel	X	X	s.o.
3. Nämlichkeitsmittel;		X	s.o.
Sonstiges zum 3. Nämlichkeitsmittel	X	X	s.o.
4. Nämlichkeitsmittel;		X	s.o.
Sonstiges zum 4. Nämlichkeitsmittel	X	X	s.o.
5. Nämlichkeitsmittel;		X	s.o.
Sonstiges zum 5. Nämlichkeitsmittel	X	X	s.o.
6. Nämlichkeitsmittel;		X	s.o.
Sonstiges zum 6. Nämlichkeitsmittel	X	X	s.o.
7. Nämlichkeitsmittel;		X	s.o.
Sonstiges zum 7. Nämlichkeitsmittel	X	X	s.o.
8. Nämlichkeitsmittel;		X	s.o.
Sonstiges zum 8. Nämlichkeitsmittel	X	X	s.o.
9. Nämlichkeitsmittel;		X	s.o.
Sonstiges zum 9. Nämlichkeitsmittel	X	X	s.o.

Warenaufstellung (Einfuhrwaren)
- für die Bewilligung Aktive Veredelung (AV):

Angabe	Muss	Kann	Hinweis
Warennummer;	X		Anzugeben sind mindestens die ersten vier Stellen des KN-Codes der betreffenden Ware. Der 8-stellige KN-Code ist anzugeben, sofern Sie die Verwendung von Ersatzwaren beantragen oder wenn die Ware unter den Anhang 71-02 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 fällt
Warenbezeichnung;	X		Anzugeben ist die Handelsbezeichnung und/ oder technische Bezeichnung der Ware. Die Handelsbezeichnung und/ oder technische Bezeichnung hat hinreichend klar und detailliert zu sein, damit eine Entscheidung über den Antrag erlassen werden kann. Sofern Sie die Verwendung von Ersatzwaren beantragen, sind zudem Einzelheiten über die Handelsqualität und die technischen Merkmale der Ware anzugeben.
Artikelbeschreibung;		X	
Menge;	X		Die Mengenangabe darf maximal 10 Ziffern <u>vor</u> dem Komma und maximal 6 Nachkommastellen umfassen. Tausenderpunkte dürfen <u>nicht</u> angegeben werden. Hier ist die voraussichtliche Warenmenge anzugeben, die während der Gültigkeit der Bewilligung in die aktive Veredelung überführt werden soll
Maßeinheit;	X		
Maßeinheit Qualifikator;		X	
Wert in Euro;	X		Die Wertangabe darf maximal 14 Ziffern <u>vor</u> dem Komma und maximal 2 Nachkommastellen umfassen. Tausenderpunkte dürfen <u>nicht</u> angegeben werden.
Währung;	X		Als Währung ist EUR anzugeben
Angaben zum Ausbeutesatz;	X		Anzugeben ist der voraussichtliche (ggf. durchschnittliche) Ausbeutesatz sowie die für die Bestimmung dieses Satzes verwendete Berechnungsmethode.
Code für die wirtschaftlichen Voraussetzungen;	X		
Erläuterungen der wirtschaftlichen Voraussetzungen;	X		Die Erläuterungen zu den wirtschaftlichen Voraussetzungen dürfen maximal 2560 Zeichen umfassen.
1. Nämlichkeitsmittel;	X	X	Die beabsichtigte Maßnahme zur Nämlichkeitssicherung ist durch Auswahl des einschlägigen Codes anzugeben. Diese Angabe ist nicht erforderlich, wenn diesbezüglich die Verwendung von Ersatzwaren beantragt wird.
Sonstiges zur 1. Nämlichkeit	X	X	nur Mussangabe, wenn als Nämlichkeitsmittel 7 gewählt wurde, ansonsten Kannangabe. Die Erläuterungen zum Nämlichkeitsmittel dürfen maximal 2560 Zeichen umfassen.
2. Nämlichkeitsmittel;		X	s.o.
Sonstiges zur 2. Nämlichkeit	X	X	s.o.

Angabe	Muss	Kann	Hinweis
3. Nämlichkeitsmittel;		X	s.o.
Sonstiges zur 3. Nämlichkeit	X	X	s.o.
4. Nämlichkeitsmittel;		X	s.o.
Sonstiges zur 4. Nämlichkeit	X	X	s.o.
5. Nämlichkeitsmittel;		X	s.o.
Sonstiges zur 5. Nämlichkeit	X	X	s.o.
6. Nämlichkeitsmittel;		X	s.o.
Sonstiges zur 6. Nämlichkeit	X	X	s.o.
7. Nämlichkeitsmittel;		X	s.o.
Sonstiges zur 7. Nämlichkeit	X	X	s.o.
8. Nämlichkeitsmittel;		X	s.o.
Sonstiges zur 8. Nämlichkeit	X	X	s.o.
9. Nämlichkeitsmittel;		X	s.o.
Sonstiges zur 9. Nämlichkeit	X	X	s.o.

Warenaufstellung für**- die Bewilligung Betrieb von Verwahrungslagern (VL):**

Angabe	Muss	Kann	Hinweis
Warenbezeichnung	X		Anzugeben sind die Waren, die in das Verwahrungslager übergeführt werden sollen. Ist bei der Antragstellung noch nicht bekannt, welche Waren verwahrt werden sollen oder soll eine Vielzahl von unterschiedlichen Waren verwahrt werden, so geben Sie mindestens an, ob es sich bei den einzulagernden Waren um landwirtschaftliche Waren und/ oder Industriewaren handelt.

Warenaufstellung für**- die Bewilligung Zentrale Zollabwicklung Ausfuhr/ PV (Z1)/ Einfuhr (Z2):**

Angabe	Muss	Kann	Hinweis
Warennummer;	X		Es sind mindestens die ersten 4 Stellen der Warennummer der Kombinierten Nomenklatur anzugeben.
Warenbezeichnung;	X		Anzugeben ist die Handelsbezeichnung und/ oder technische Bezeichnung der Waren.
Menge;	X		Die Mengenangabe darf maximal 10 Ziffern vor dem Komma und maximal 6 Nachkommastellen umfassen. Tausenderpunkte dürfen nicht angegeben werden.
Maßeinheit;	X		
Maßeinheit Qualifikator		X	

Ersatzwaren**Ersatzwarenaufstellung für****- die Bewilligung Zolllager (LA, LB, LC):**

Angabe	Muss	Kann	Hinweis
KN-Code;	X		Es sind die ersten 8 Stellen der Codenummer der Kombinierten Nomenklatur anzugeben.
Nämlichkeit (Code)		X	Die Nämlichkeits-Codierungen sind zu verwenden, um zusätzliche Maßnahmen vorzuschlagen, die für den Vergleich zwischen Ersatzwaren und den Waren, die sie ersetzen, nützlich sein können.
Erläuterung zur Ersatzware;	X		Anzugeben sind die Handelsqualität und die technischen Merkmale der Ersatzwaren
Kennzeichen zusätzliche Abgaben	X		Zulässige Werte sind „J“ oder „N“ J wenn Ja N wenn Nein

**Ersatzwarenaufstellung für
- die Bewilligung Endverwendung (FV):**

Angabe	Muss	Kann	Hinweis
KN-Code;	X		Es sind die ersten 8 Stellen der Codenummer der Kombinierten Nomenklatur anzugeben.
Nämlichkeit (Code)		X	Die Nämlichkeits-Codierungen sind zu verwenden, um zusätzliche Maßnahmen vorzuschlagen, die für den Vergleich zwischen Ersatzwaren und den Waren, die sie ersetzen, nützlich sein können.
Erläuterung zur Ersatzware;	X		Anzugeben sind die Handelsqualität und die technischen Merkmale der Ersatzwaren. Sind die Ersatzwaren einer höheren Verarbeitungsstufe zuzuordnen oder in einem besseren Zustand als die Nichtunionswaren (im Falle der Ausbesserung), sind die entsprechenden Einzelheiten anzugeben.
Kennzeichen zusätzliche Abgaben	X		Zulässige Werte sind „J“ oder „N“ J wenn Ja N wenn Nein

**Ersatzwarenaufstellung für
- die Bewilligung Vorübergehende Verwendung (VV):**

Angabe	Muss	Kann	Hinweis
Warennummer;	X		Es sind die ersten 8 Stellen der Codenummer der Kombinierten Nomenklatur anzugeben.
Erläuterung zur Ersatzware;	X		Anzugeben sind die Handelsqualität und die technischen Merkmale der Ersatzwaren. Die Erläuterungen zur Ersatzware dürfen maximal 512 Zeichen umfassen.
Kennzeichen zusätzliche Abgaben	X		Zulässige Werte sind „J“ oder „N“ J wenn Ja N wenn Nein
Nämlichkeitsmittel (Code)		X	Die Nämlichkeitsmittel-Codierungen (Ziffer, 1-stellig) können verwendet werden, um zusätzliche Maßnahmen vorzuschlagen, die für den Vergleich zwischen der Ersatzware und der zu ersetzenden Nichtunionsware nützlich sein können.

**Ersatzwarenaufstellung für
- die Bewilligung Passive Veredelung (PV):**

Angabe	Muss	Kann	Hinweis
Warennummer;	X		Anzugeben ist der 8-stellige KN-Code der Ersatzware, der mit der 8-stelligen Warennummer einer bereits von Ihnen angegebenen Ware der vorübergehenden Ausfuhr übereinstimmen muss.
Erläuterung zur Ersatzware;	X		Anzugeben sind die Handelsqualität und die technischen Merkmale der Ersatzwaren. Die Erläuterungen zur Ersatzware dürfen maximal 512 Zeichen umfassen.

Angabe	Muss	Kann	Hinweis
Kennzeichen zusätzliche Abgaben;	X		Hier kennzeichnen Sie, ob die Ersatzwaren (Nichtunionswaren) einem vorläufigen oder endgültigen Antidumpingzoll, einem Ausgleichszoll, einem Schutzzoll oder einer zusätzlichen Abgabe infolge einer Aussetzung von Zugeständnissen unterliegen würden, wenn sie zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet würden. Zulässige Werte sind „J“ oder „N“ J wenn Ja N wenn Nein
Nämlichkeitsmittel (Code)		X	Optional kann hier eine Nämlichkeitsmittel-Codierung angegeben werden, um zusätzliche Maßnahmen vorzuschlagen, die für den Vergleich zwischen der Ersatzware und der zu ersetzenden Unionsware nützlich sein können.

**Ersatzwarenaufstellung für
- die Bewilligung Aktive Veredelung (AV):**

Angabe	Muss	Kann	Hinweis
KN-Code;	X		Es sind die ersten 8 Stellen der Codenummer der Kombinierten Nomenklatur anzugeben.
Erläuterung zur Ersatzware;	X		Anzugeben sind die Handelsqualität und die technischen Merkmale der Ersatzwaren. Sind die Ersatzwaren einer höheren Verarbeitungsstufe zuzuordnen oder in einem besseren Zustand als die Nichtunionswaren (im Falle der Ausbesserung), sind die entsprechenden Einzelheiten anzugeben.
Kennzeichen zusätzliche Abgaben	X		Hier kennzeichnen Sie, ob die Ersatzwaren (Nichtunionswaren) einem vorläufigen oder endgültigen Antidumpingzoll, einem Ausgleichszoll, einem Schutzzoll oder einer zusätzlichen Abgabe infolge einer Aussetzung von Zugeständnissen unterliegen würden, wenn sie zur Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr angemeldet würden. Zulässige Werte sind „J“ oder „N“ J wenn Ja N wenn Nein
Nämlichkeit (Code)		X	Die Nämlichkeits-Codierungen können verwendet werden, um zusätzliche Maßnahmen vorzuschlagen, die für den Vergleich zwischen Ersatzwaren und Nicht-Unionswaren nützlich sein können.

Veredelungserzeugnisse**Erzeugnisaufstellung für
- die Bewilligung Aktive Veredelung (AV):**

Angabe	Muss	Kann	Hinweis
Warennummer;	X		Es sind mindestens die ersten 4 Stellen der Codenummer der Kombinierten Nomenklatur anzugeben.
Warenbezeichnung	X		
Artikelbeschreibung;		X	
Erzeugnisart	X		Zulässige Werte sind „HAUPTVEREDELUNGSERZEUGNIS“ bzw. „HVE“ oder „NEBENVEREDELUNGSERZEUGNIS“ bzw. „NVE“.

**Erzeugnisaufstellung für
- die Bewilligung Passive Veredelung (PV):**

Angabe	Muss	Kann	Hinweis
Warennummer;	X		Anzugeben sind mindestens die ersten vier Stellen des KN-Codes des jeweiligen Erzeugnisses. Der 8-stellige KN-Code ist anzugeben, sofern Sie die Verwendung von Ersatzwaren oder die Inanspruchnahme des Standardaustauschs beantragen.
Warenbezeichnung;	X		Die Beschreibung der Warenbezeichnung darf maximal 512 Zeichen umfassen.
Artikelbeschreibung;		X	Die Artikelbeschreibung darf maximal 240 Zeichen umfassen.
Erzeugnisart	X		Zulässige Werte sind „HAUPTVEREDELUNGSERZEUGNIS“ bzw. „HVE“ oder „NEBENVEREDELUNGSERZEUGNIS“ bzw. „NVE“.

Ersatzerzeugnisse**Aufstellung der Ersatzerzeugnisse für
- die Bewilligung Passive Veredelung (PV):**

Angabe	Muss	Kann	Hinweis
Warennummer;	X		Anzugeben ist der 8-stellige KN-Code des Ersatzerzeugnisses, der mit der 8-stelligen Warennummer einer bereits von Ihnen angegebenen Ware der vorübergehenden Ausfuhr übereinstimmen muss.
Erläuterung zum Ersatzerzeugnis;	X		Anzugeben sind die Handelsqualität und die technischen Merkmale der Ersatzerzeugnisse. Die Erläuterungen zum Ersatzerzeugnis dürfen maximal 512 Zeichen umfassen.
Nämlichkeit (Code)	X		Die beabsichtigte Maßnahme zur Nämlichkeitssicherung ist durch Verwendung des einschlägigen Codes anzugeben.

Verpackungs- und Verladeorte**Aufstellung der Verpackungs- und Verladeorte für****- die vereinfachte Überführung in die Passive Veredelung (A7) und Ausfuhr (ZA):**

Angabe	Muss	Kann	Hinweis
Ausfuhrzollstelle;	X		Hier ist die Ausfuhrzollstelle, die für den zugelassenen Verpackungs-/ Verladeort örtlich zuständig ist, mittels Dienststellenschlüssel anzugeben (Codierung nach der COL = Customs Office List, z.B. DE002301). Bei einer Bewilligung, an der mehr als ein Mitgliedstaat beteiligt ist, können sowohl deutsche als auch ausländische Ausfuhrzollstellen angegeben werden.
Verpackungs-/ Verladeort-Code;	X		Hier ist ein frei wählbarer 4-stelliger Code bestehend aus 2 Buchstaben (1. und 2. Stelle) sowie 2 Ziffern (3. und 4. Stelle) anzugeben, z.B. AA01. Der Code muss innerhalb der Bewilligung bzw. des Antrags eindeutig sein, darf also nicht mehrfach verwendet werden.
Verpackungs-/ Verladeort;	X		Die Ortsbezeichnung darf maximal 100 Zeichen umfassen.
Nationalität (Verpackungs-/ Verladeort);	X		Hier ist der 2-stellige Ländercode (DE) zur nachfolgenden Adresse des Verpackungs-/ Verladeortes anzugeben. Nur bei Bewilligungen an denen mehr als ein Mitgliedstaat beteiligt ist, sind neben „DE“ auch die Ländercodes anderer Mitgliedstaaten möglich.
Straße (Verpackungs-/ Verladeort);	X		Der Straßename darf maximal 70 Zeichen umfassen.
PLZ (Verpackungs-/ Verladeort);	X		Die Postleitzahl darf maximal 9 Zeichen umfassen.
Ort (Verpackungs-/ Verladeort);	X		Der Ortsname darf maximal 35 Zeichen umfassen.
Verladezeiten	X		Die Angabe der Verladezeit(en) darf maximal 1000 Zeichen umfassen.

Im Auftrag

Bösenberg

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.